

Teilrevision Enteignungsgesetz: Vorlage an den Kantonsrat – Antrag der Kommission (Synopse)

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 546 vom 5. Juli 2022)	Antrag der Kommission Bauten, Strassen und Anlagen	Stellungnahme Regierungsrat (RRB Nr. 737 vom 27. September 2022)
Enteignungsgesetz ¹ (Vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
I. Das Enteignungsgesetz vom 22. April 2009² wird wie folgt geändert: § 19 Bst. b bis d (neu) (Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:) b) für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB)³ das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB, mindestens aber Fr. 15.-- pro m². Bisherige Bst. b und c werden zu Bst. c und d.	I. Das Enteignungsgesetz vom 22. April 2009⁴ wird wie folgt geändert: § 19 Bst. b bis d (neu) (Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:) b) für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB)⁵ das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB, mindestens aber Fr. 20.-- pro m². Bisherige Bst. b und c werden zu Bst. c und d.	Ablehnung
II. ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		

- ¹ GS ...
- ² SRSZ 470.100.
- ³ SR 211.412.11.
- ⁴ SRSZ 470.100.
- ⁵ SR 211.412.11.